



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

JANUAR 2023

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die Januar-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

**Praktisch wichtige Fragen zum Themenspektrum Energiepreiskrise und allgemeine Kostenexplosion haben wir zusammengefasst unter der Rubrik: Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung.**

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

## Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung

### Übersicht Entlastungspakete Bund

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein hat die Entlastungspakete des Bundes in einer aktualisierten Übersicht aufbereitet und stellt sie auf ihrer Webseite zur Verfügung. Neben der Darstellung der zahlreichen Steuerentlastungen und Energieentlastungen sind die Leistungen zielgruppenorientiert nach Familien, Auszubildenden/Studierenden, Selbständigen, Rentner\*innen, ALG I-Beziehenden, Sozialleistungsbeziehenden, Wohngeldbeziehenden und Arbeitnehmer\*innen zusammengestellt. Quelle und weitere Infos: [Koordinierungsstelle Schuldnerberatung](#)

### Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut

Die Landesregierung NRW hat am Mittwoch, 14. Dezember 2022, im Rahmen der „Konferenz gegen Armut“ in Essen ein Unterstützungsprogramm vorgestellt. Der „NRW-Stärkungspakt – gemeinsam gegen Armut“ soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Beratungsstellen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur kurz- und mittelfristig unterstützen, die aufgrund der steigenden Energiepreise in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Hierfür sollen rund 270 Millionen Euro für das Jahr 2023 – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – zur Verfügung gestellt werden. Quelle und weitere Informationen: [PM Landesregierung NRW](#)

### **Krisenhilfe des Landes NRW**

Mit dem mehr als 1,6 Milliarden Euro umfassenden Sondervermögen „Krisenbewältigung“ stellt die Landesregierung NRW zusätzliche Mittel bereit, um die Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen, sowie die Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung weiter abzufedern. Die damit möglichen Hilfsprogramme sollen einerseits bestehende Lücken der Bundeshilfsprogramme der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds schließen, andererseits mit Blick auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen darüber hinausgehen. [Pressemitteilung vom 16.12.2022](#); [NRW-Krisenbewältigungsgesetz](#)

### **Strom- und Gaspreisbremse**

Auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums sind detaillierte Informationen zur Funktionsweise der Strom- und Gaspreisbremse mit Beispielsfällen zu finden. Für einen Teil des bisherigen Verbrauchs werden die Preise insbesondere für private Haushalte pauschal begrenzt. Wenn die Hilfe nicht reicht, stehen Fonds für Härtefälle zu Verfügung. Die [Dezember-Soforthilfe](#) sollte die Zeit bis zur Einführung der Preisbremsen im März überbrücken. Mit einem Rechner der Verbraucherzentrale lässt sich der (rückwirkend) ab Januar 2023 geltende Abschlagsbetrag kalkulieren.

[BMWK vom 19.12.2022: Gas- und Strompreisbremse](#); [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)

### **Gemischte Gefühle – Menschen mit niedrigeren Einkommen fühlen sich stark belastet**

Energiepreisbremse und 49 Euro-Ticket kommen gut an. Trotzdem sinkt das Vertrauen in die Regierung. Vor allem Menschen mit niedrigeren Einkommen fühlen sich stark belastet. Das zeigt die neueste Welle der Erwerbspersonenbefragung der Hans-Böckler-Stiftung: Ende November 2022 gaben nur noch 15 Prozent der über 4300 befragten Erwerbstätigen und Arbeitslosen an, sie hätten hohes oder sehr hohes Vertrauen in die Regierung. Im April 2022 betrug der Wert 17 Prozent, im November 2021 noch 22 Prozent. [www.boeckler.de/](http://www.boeckler.de/)

### **Inflation 2022 – Pressemitteilung Destatis vom 03.01.2023**

Die Inflationsrate in Deutschland wird im Dezember 2022 voraussichtlich +8,6 % betragen. Gemessen wird sie als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat. Damit fällt die Inflationsrate unter anderem aufgrund der Dezember-Soforthilfe deutlich niedriger aus als in den Vormonaten. [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23\\_003\\_611.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_003_611.html)

### **Wer ist von den Preissteigerungen in Nordrhein-Westfalen besonders betroffen?**

Die überdurchschnittlich hohen Preissteigerungen seit dem Frühjahr 2022 betreffen vorwiegend Lebensmittel, Haushaltsenergien und Kraftstoffe und damit Bereiche des Grundbedarfs. Vor diesem Hintergrund untersucht die Kurzanalyse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen welche Haushalte in Nordrhein-Westfalen besonders betroffen sind und welche finanziellen Spielräume zur Reaktion auf die Preissteigerungen bestehen.

[Sozialberichterstattung NRW – Kurzanalyse-1-2023](#)

## Allgemeines

### **Bündnis fordert Recht auf kostenlose Schuldnerberatung für alle**

Immer mehr Menschen stehen aktuell vor finanziellen Problemen. Die Inflation ist hoch, beim Einkaufen gibt es weniger Waren fürs Geld. Viele befürchten, dass die notwendigen Ausgaben schon bald ihr Ersparnis übersteigen. Banken rechnen mit mehr Privatinsolvenzen. Es sollte nicht sein, dass Betroffene dann kaum Zugang zu guter Beratung haben. Zusammen mit dem Institut für Finanzdienstleistungen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hat FINANZWENDE dazu ein Positionspapier veröffentlicht. Das Bündnis aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Praxis setzt sich für ein Ziel ein: Wer Hilfe mit seinen Schulden braucht, muss sie bekommen.

<https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/schuldnerberatung/>

### **Schulden beim Jobcenter**

Die Kleine Anfrage [Drucksache 20/4272 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache20/4272) der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE soll klären, wie Jobcenter vorgehen bzw. der von ihnen beauftragte Inkassoservice der Bundesagentur für Arbeit (BA) vorgeht, wenn Schulden aus dem Bezug existenzsichernder Leistungen eingetrieben werden. Die Antwort der Bundesregierung auf 24 in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen finden Sie in der [Drucksache 20/4987 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache20/4987).

### **Erste Weisungen der BA und des BMAS zum Bürgergeld und zur Sozialhilfe**

Die Bundesagentur für Arbeit und das Bundessozialministerium haben erste Weisungen zu den neuen Regelungen im SGB II und SGB XII herausgegeben. Zum Bereich des Bürgergeldes finden sich unter anderem Hinweise zu der [neuen Regelung der Minderjährigenhaftung](#) nach § 40 Absatz 9 SGB II und der Ratenzahlungsvorschrift nach § 40 Absatz 10 SGB II, die bestimmte Erstattungsansprüche betrifft. Überblick über die Weisungen: [Thome-Newsletter 1/2023](#)

### **Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023**

Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Es soll die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung stärken. Das neue Recht legt unter anderem fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berufliche Betreuer\*innen mitbringen müssen. Und es stärkt die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine. Das Gesetz modernisiert darüber hinaus das Vormundschaftsrecht. Außerdem wird ein beschränktes Notvertretungsrecht für Ehegatten in gesundheitlichen Angelegenheiten eingeführt. [Pressemitteilung BMJ vom 29.12.2023](#)

### **Chancen-Aufenthaltsrecht in Kraft getreten**

Am 31.12.2022 ist das neue Chancen-Aufenthaltsrecht in Kraft getreten. Damit wird geduldeten Personen, die sich am 31.10.2022 seit 5 Jahren ununterbrochen mit Aufenthaltserlaubnis, Gestattung oder Duldung in Deutschland aufgehalten haben, die neue „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ für die Dauer von max. 18 Monaten erteilt, um in dieser Zeit die Voraussetzungen für einen Übergang in die Bleiberechtsregelungen nach § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen und damit eine langfristige Aufenthaltslegalisierung und -verfestigung erreichen zu können. Überblick über die wichtigsten Inhalte: [Fachinfo des Paritätischen Gesamtverbandes vom 10.01.2023](#)

## Für die Praxis

### Neuregelungen und Änderungen 2023

Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen, die zum Jahresbeginn und im Laufe des Jahres 2023 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wirksam werden finden Sie unter: [PM BMAS](#)

#### Informationen des BMAS zum Bürgergeld

Die neuen Regelungen des Bürgergeldes treten in zwei Stufen, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Juli 2023, in Kraft. Auf den Seiten des BMAS finden Sie [Infos zu den neuen Regelbedarfen, Vermögen und weiteren Themen](#). Hilfreich ist eine ausführliche [FAQ](#), in der die Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Bürgergeld-Gesetz zusammengefasst sind. Unter dem Punkt "[Soziale Sicherung](#)" finden Sie ferner eine Übersicht der Regelungen die zum 1. Januar in Kraft getreten sind und die zum 1. Juli in Kraft treten werden. Der Antrag auf Bürgergeld ist jetzt auch online unter [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) verfügbar.

Die Regelbedarfsstufen (RBS) steigen zum 1. Januar 2023 wie folgt:

- für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte: 502 Euro (RBS 1)
- für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils: 451 Euro (RBS 2)
- für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen: 402 Euro (RBS 3)
- für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre: 420 Euro (RBS 4)
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 348 Euro (RBS 5)
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 318 Euro (RBS 6)

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ergibt sich für das erste Schulhalbjahr 2023 eine Erhöhung auf 116 Euro und für das zweite Schulhalbjahr eine Erhöhung auf 58 Euro.

#### Wohngeld Plus

Mit dem "Wohngeld 2023" hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zum 01.01.2023 eine Wohngeldreform umgesetzt und sorgt damit für eine spürbare Entlastung von Mieter\*innen mit geringen Einkommen. Die Erhöhung des Wohngeldes führt für die bisherigen Wohngeldhaushalte zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um rund 190 Euro pro Monat. Weitere Informationen zur Wohngeld-Reform finden Sie im [Artikel des BMWSB](#). Als Arbeitshilfe und zur Orientierung dient der neue [Wohngeld-Rechner](#).

#### Kindergeld

Seit Januar 2023 beträgt das Kindergeld einheitlich 250 Euro monatlich pro Kind. Es gibt nun keine unterschiedlichen Beträge mehr, die von der Zahl der Kinder abhängig ist, für die Kindergeld ausbezahlt wird. Personen, die bereits Kindergeld erhalten oder beantragt haben, müssen keinen neuen Antrag stellen.

#### Kinderzuschlag

Seit Januar 2023 können anspruchsberechtigte Familien bis zu 250 Euro pro Kind als Kinderzuschlag (KiZ) erhalten. Kinderzuschlag richtet sich an Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen. Er

wird zusätzlich zum Kindergeld und gegebenenfalls zum Wohngeld ausgezahlt. Die genaue Höhe hängt von den Lebensumständen der Familie ab. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen könnte, kann online geprüft werden:

[Der KiZ-Lotse: Anspruch für Kinderzuschlag ermitteln](#)

Zudem haben Familien, die Kinderzuschlag erhalten, Anspruch auf Unterstützung aus dem Bildungspaket. Dazu gehören zum Beispiel ein Zuschuss zum Schulmittagessen oder Kosten für Lernmittel. Sie können sich außerdem von den KiTa-Gebühren befreien lassen.

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/informationen-zum-bildungspaket>

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

### **Neue Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2023:**

Die Düsseldorfer Tabelle dient als Maßstab und Richtlinie zur Berechnung des Kindesunterhalts. Hier finden Sie die aktuelle Version und weitere Informationen: [Düsseldorfer Tabelle](#).

### **Mindestunterhalt für minderjährige Kinder**

Zum 1. Januar 2023 tritt die Fünfte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung in Kraft. Damit erhöht sich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in allen Altersstufen. In der ersten Altersstufe (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs) steigt der Mindestunterhalt zum 1. Januar 2023 von derzeit 396 auf 437 Euro an. In der zweiten Altersstufe (Kinder vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs) steigt der Mindestunterhalt zum 1. Januar 2023 von 455 auf 502 Euro an. In der dritten Altersstufe (minderjährige Kinder vom 13. Lebensjahr an) steigt der Mindestunterhalt zum 1. Januar 2023 von 533 auf 588 Euro an.

[BMJ | Pressemitteilung vom 29.12.2022](#)

### **Unterhaltsvorschuss**

Unterhaltsvorschuss ist eine besondere Hilfe für Kinder von Alleinerziehenden. Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Informationen zum Erhalt und Höhe möglichen Unterhaltsvorschusses, der Gesetzestext und eine Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) [BMFSFJ – Unterhaltsvorschuss](#).

### **Welche neuen Regelungen betreffen Alleinerziehende?**

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (VAMV) hat auf seiner Homepage [VAMV Startseite](#) viele Informationen zu den Neuerungen rund um Kindergeld, Kinderzuschlag, Kindesunterhalt usw. eingestellt.

### **Strom- und Gaspreisbremse ab März 2023 mit Rückwirkung zum 1. Januar**

Die Energiepreisbremsen werden im März rückwirkend zum Januar 2023 eingeführt. Verbraucher\*innen könnten daher bereits jetzt mit den zu erwartenden niedrigeren Energiepreisen kalkulieren und unter Umständen ihre monatlichen Abschlagszahlungen entsprechend vorab anpassen (im Zweifel unter Rücksprache mit dem jeweiligen Energieversorger). [Finanztip-News vom 13.01.2023](#)

### **200 € EPP für Studierende und Fachschüler\*innen**

Alle Studierenden sowie Fachschülerinnen und Fachschüler sollen 200 Euro Energiepreispauschale als Einmalzahlung erhalten. Nähere Informationen zu Fragen wie u.a. wer das Geld bekommt und wie und wann es ausgezahlt wird, finden Sie in den FAQ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. [200 Euro Einmalzahlung für Studierende und Fachschüler – BMBF](#)

### **Einkommensfreibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe**

Zum 01.01.2023 tritt die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2023 in Kraft. Die PKHB 2023 ist im BGBl. 2022, S. 2843 veröffentlicht und enthält nun zum dritten Mal vier Betragsspalten.

[www.infodienst-schuldnerberatung.de](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de)

### **Kurzarbeitergeld**

Die befristeten Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden bis zum 30. Juni 2023 verlängert:

- Verlängerung der Sonderregelungen über den erleichterten Zugang, nach denen statt mindestens 1/3 nur mindestens 10 Prozent der Belegschaft eines Betriebs von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen und keine negativen Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes aufzubauen sind.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können weiterhin Kurzarbeitergeld beziehen.

Weitere Informationen: [Bundesregierung Verlängerung Kurzarbeitergeld](#)

### **Projekt sozialräumliche Schuldnerberatung von Senior\*innen**

Die Überschuldung privater Haushalte hat sich zu einem Massenphänomen entwickelt. Die Pandemie, Inflation und steigende Energie- und Lebenshaltungskosten stellen zusätzlich ein neues Ver- und Überschuldungsrisiko dar. Aufgrund des demographischen Wandels steigt der Anteil von Haushalten, in denen Senioren\*innen leben, signifikant an. Auch der Schuldenatlas der Creditreform verzeichnet einen stetigen Anstieg von älteren Menschen mit Zahlungsschwierigkeiten. In den Beratungsstellen ist dieser Trend aktuell nicht abgebildet. Es stellt sich die Frage, wie die soziale Schuldnerberatung überschuldete Menschen erreichen kann, die nicht in der Lage sind, das Beratungsangebot wahrnehmen zu können, aber Hilfe benötigen. Die Inanspruchnahme der Schuldner- und Insolvenzberatung ist oft nicht barrierefrei. Lange Wartezeiten und eingeschränkte Terminvergabefenster sind hier zu nennen. Hinzukommen, besonders im ländlichen Raum, lange Anfahrtswege, die für mobil eingeschränkte Menschen schwer zu bewältigen sind.

Die Diakonie Deutschland führt im Bereich Soziale Schuldnerberatung das verbandsübergreifende Projekt „Sozialräumliche soziale Schuldnerberatung für Senior\*innen“ durch. Ziel des Projektes ist die Identifizierung wirksamer und nachhaltiger Konzeptionselemente der Sozialraumorientierung bezogen auf die Zielgruppe und deren Einarbeitung in das bestehende Konzept der sozialen Schuldnerberatung. Innovative mobile und aufsuchende Hilfe- und Beratungsformen sollen an bundesweit 7 Projekt-Standorten identifiziert, praktisch erprobt und auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit hin bewertet werden. Steuerung und Koordination der Projektarbeit wird durch eine Regiestelle bei Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband geleistet. Zielgruppe sind überschuldete und überschuldungsgefährdete Senior\*innen. Ziel ist die Erstellung eines idealtypischen sozialräumlichen Handlungskonzeptes für das Arbeitsfeld der sozialen Schuldnerberatung.

Im Zusammenhang mit dem Projekt sucht die Diakonie Deutschland zum 01. März 2023 einen Referenten/eine Referentin in Vollzeit [Stellenausschreibung](#) sowie einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin in Teilzeit 50 % [Stellenausschreibung](#) zunächst befristet bis zum 31.12.2025 mit Verlängerungsoption bis Ende 2027.

### **Aktualisierte Bescheinigungen des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II und XII**

Dr. Dieter Zimmermann beschreibt in seinem Artikel auf der Seite [www.infodienst-schuldnerberatung.de](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de) die Bedeutung des Nachweises des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ Im Rahmen des Schuldnerschutzes bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie bei privilegierten Aufrechnun-

gen/Verrechnungen von Sozialleistungen anhand von vier Fallbeispielen: I. Pfändung in den Vorrechtsbereich nach § 850d ZPO, II. Pfändung in den Vorrechtsbereich nach § 850f Abs. 2 ZPO, III. Aufrechnung/Verrechnung von Sozialleistungen bis zur Hälfte, IV. Unterschiede zwischen SGB II- und SGB XII-Bescheinigung. Am Ende des Artikels stehen diverse Bescheinigungen zum Download zur Verfügung. [www.infodienst-schuldnerberatung.de](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de)

### **Rückblick: Fachtagung Schuldnerberatung der LAG FW NRW am 19.10.2022**

Wächst zusammen, was zusammengehört: Unter diesem Titel bot die Fachtagung Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW am 19.10.22 für die über 150 Teilnehmenden eine facettenreiche Informations- und Diskussionsplattform. Die Fachkräfte aus den Beratungsstellen der Freien Wohlfahrt, der Kommunen und der Verbraucherzentrale hatten Gelegenheit, sich mit dem beginnenden Prozess der Zusammenlegung der unterschiedlichen Finanzierungsstränge von Verbraucherinsolvenzberatung und Schuldnerberatung auseinanderzusetzen.

<https://www.fbsb-nrw.de/fachtagung-2022/>

### **Stellenausschreibung Schuldnerberatung PariSozial Minden-Lübbecke/Herford**

Die PariSozial gGmbH Minden-Lübbecke/Herford sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine\*n Schuldner- und Insolvenzberater\*in mit abgeschlossenem Studium der Sozialpädagogik/-arbeit oder einer vergleichbaren Qualifikation. Es handelt sich um eine unbefristete dreiviertel Stelle.

[Stellenausschreibung PariSozial Minden-Lübbecke](#)

## Gerichtsentscheidungen

### **BAG: Zur Verjährung der Ansprüche auf Urlaubsabgeltung**

Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Allerdings beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 22.09.2022 (EuGH – C-120/21) umgesetzt.

BAG, Urteil vom 20.12.2022 – 9 AZR 266/20; Vorinstanz: LAG Düsseldorf, Urteil vom 21.02.2020 – 10 Sa 180/19 – Quelle: [Pressemitteilung des BAG vom 20.12.2022](#)

### **LG Hildesheim: Pfändungsschutz für die Energiepreispauschale für Erwerbstätige**

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige ist durch die nachträgliche Regelung des Gesetzgebers ausdrücklich unpfändbar (§ 122 Satz 2 EStG), so dass er nicht Gegenstand der Insolvenzmasse ist und sich der Freibetrag auf dem Pfändungsschutzkonto dementsprechend in Höhe der – steuerbereinigten – Energiepreispauschale erhöht.

LG Hildesheim, Beschluss vom 30.12.2022 – 6 T 63/2

Quelle: [www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de](http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de)



## Prävention

### Netzwerk Finanzkompetenz NRW

Aktuelle Meldungen aus dem Netzwerk: Neues aus dem Netzwerk Finanzkompetenz NRW:

<https://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/newsletter/newsletterview/12>

## Veranstaltungen

-----  
Aktuelle Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)  
-----

### Das Redaktionsteam



*Sonja Bröner*  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL  
Tel. 0211 / 6398-341  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 02572 / 95 48-78  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0231 / 18 99 89-18  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.  
Tel. 05251 / 209-348  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Ursula Hölscher*  
DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e.V.  
Tel. 0251 / 9739-219  
[ursula.hoelscher@drk-westfalen.de](mailto:ursula.hoelscher@drk-westfalen.de)

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 17.01.2023



- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.